



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 05. Juni 2015

Nummer 23

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 147 Anerkennung einer Stiftung
(Werner-Rolf Muno-Stiftung) S.213
- 148 Anerkennung einer Stiftung
(Stiftung ChorForum Essen) S.213
- 149 Kündigung der öRV "Einheitlicher Ansprechpartner" durch die Stadt Duisburg S.214
- 150 Verlängerung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des ehemaligen Bundeswehrgeländes "Hafen Dornick" in Emmerich, Kreis Kleve - Berichtigung – S.214

- 151 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg S.214

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 152 Bekanntgabe über die Mitgliederversammlung der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Rhein-Ruhr S.215

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

147 Anerkennung einer Stiftung (Werner-Rolf Muno-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St.1258

Düsseldorf, den 26. Mai 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Sitzverlegung der

„Werner-Rolf Muno-Stiftung“

nach Dortmund gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StiftG NRW genehmigt. Die Stiftung unterliegt nunmehr der Aufsicht der Bezirksregierung Arnsberg.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.213

148 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung ChorForum Essen)

Bezirksregierung
21.13-St.1749

Düsseldorf, den 26. Mai 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung ChorForum Essen“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17.04.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.213

149 Kündigung der örV "Einheitlicher Ansprechpartner" durch die Stadt Duisburg

Bezirksregierung
31.01.01-E-GkG

Düsseldorf, den 26. Mai 2015

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung "Einheitlicher Ansprechpartner" durch die Stadt Duisburg vom 15.12.2014 bekannt:

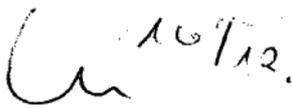
Betreff: Einheitlicher Ansprechpartner UnternehmensService Ruhr-West hier: Kündigung der Kooperation

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Paß,

im Rahmen der Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie wurde zwischen den Städten Essen, Oberhausen, Mülheim an der Ruhr und Duisburg eine Kooperation zur Bildung des Einheitlichen Ansprechpartners „UnternehmensService Ruhr-West“ gegründet.

Gemäß § 7 (Laufzeit) der hierzu von den Beteiligten abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners kündigt die Stadt Duisburg diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung fristgerecht zum 31.12.2015.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kluge

Im Auftrag
(Buschwa)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.214

150 Verlängerung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des ehemaligen Bundeswehrgeländes "Hafen Dornick" in Emmerich, Kreis Kleve - Berichtigung -

Berichtigung zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 20 vom 15. Mai 2015

lfd. Nr.132 „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des ehemaligen Bundeswehrgeländes „Hafen Dornick“ im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve vom 29. April 2015 (Abl. Reg. Ddf. 2015, S.190)

Bezirksregierung
51.01.01.01 KLE

Düsseldorf, den 21. Mai 2015

Vorbemerkung:

Die vorgenannte Verordnung enthält irrtümlicherweise zweimal den § 2; dies wird hiermit wie folgt berichtigt:

Vor der Überschrift „**Verkündungsregelungen**“ wird „§ 2“ durch „§ 3“ ersetzt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag
gez. Hansmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.214

151 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
53.01-100-53.0035/14/1.1

Düsseldorf, den 18. Mai 2015

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP - Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat mit Datum vom 14.04.2014 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Huckingen, Ehin-

ger Straße 200, 47259 Duisburg gestellt. Im Kraftwerk wird zur Erzeugung von Strom und Dampf Koksofengas aus der Kokerei sowie Mischgas verfeuert. Bei dem Mischgas handelt es sich um das Gichtgas aus den Hochöfen, dem an einer Mischstelle Koksofengas beigemischt wird. Gegenstand des Änderungsantrags ist die Erhöhung des Koksofengasanteils im Mischgas von bisher 2,65 Vol.-% auf bis zu 10 Vol.-%.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.214

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

152 Bekanntgabe über die Mitgliederversammlung der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Rhein-Ruhr

Düsseldorf, den 20. Mai 2015

Gemäß § 6.1 der Satzung der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. lädt der Regionalvorstand Rhein-Ruhr seine Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein,

am 01. Juli 2015, 19:00 Uhr

in das Johanniter-Stift Duisburg, Wildstraße 10,
47057 Duisburg-Neudorf

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Behandlung von Anträgen für die Landesvertreterversammlung
3. Verschiedenes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.215

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Mittwoch 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel-0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf